

Satzung

der

Musikschule Rheinfeldern (Baden) e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Rheinfeldern (Baden) e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung am 24.03.1963 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinfeldern (Baden).

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist Träger der Musikschule Rheinfeldern (Baden) e.V.
Er dient der Förderung musikalischer Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
Sofern Angestellte des Vereins Mitglied sind, können sie in Organen nur dann beschließend mitwirken, wenn ihnen durch Satzungsbeschluss oder einzelvertragliche Regelung die Befreiung gemäß § 181 BGB durch die Mitgliederversammlung erteilt worden ist.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen und
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen
4. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertel-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

- 6. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche.

§ 4
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6
Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern
- 2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschluss zu Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen drei Tage vorher schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht werden.
- 4. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitglieds geheim abzustimmen.
- 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- 7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigte sind unzulässig.
- 8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird den Mitglieder spätestens zwei Monate nach der Versammlung in Textform übersandt. Erfolgt innerhalb eines Monats nach der Versendung kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie höchstens drei, mindestens jedoch zwei weiteren Mitgliedern. Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.
2. Der Leiter der Musikschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil, sofern der Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt. Er ist berechtigt Anträge zu stellen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
5. Der Vorstand beschließt die Gebührenordnung der Musikschule.
6. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern des Vereins.
7. Der Vorstand kann Personen, die sich um die Musikschule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen; hierfür ist ein einstimmiger Beschluss notwendig.
8. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sollen im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule getroffen werden. Bei Honorarkräften entscheidet die Schulleitung mit Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
9. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich.
10. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form und müssen die Einschränkung gemäß § 7 Abs. 12 enthalten.
11. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den für die Musikschule Rheinfelden (Baden) e.V. geltenden Sätzen.
12. In alle namens des Vereins abzuschließende Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
13. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Musikschulleiter verlangen. Die Einberufung soll in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. § 6 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn berät. Ihm sollen je ein Mitglied aus den Gemeinderatsfraktionen der Stadt Rheinfelden (Baden) angehören. Ihm können weitere Personen aus dem künstlerischen und pädagogischen Bereich sowie Eltern angehören. Der Leiter der Musikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirats wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Rheinfeldern (Baden), die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.03.2009 in Kraft.